



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-17-8

= RSS-E 36/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, den Schaden durch den Einbruchsdiebstahl von RC-Autos samt Zubehör vom 5.12.2016 zu decken.

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens durch den Einbruchsdiebstahl einer Gaspistole vom 5.12.2016 zu decken, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Wohnung [REDACTED]

[REDACTED] eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr.

[REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die ABHK 2011, deren Artikel 1 und 2 auszugsweise lauten:

„Artikel 1 Wo gilt die Versicherung?“

1. Der Wohnungsinhalt ist in den Versicherungsräumlichkeiten auf dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert.

In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

1.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers;

1.2 die vom Versicherungsnehmer ausschließlich selbst genutzten Ersatzräume (Kellerabteile, Schuppen, Garagen und dergleichen); (...)

Artikel 2 Was ist versichert?

2. Versicherte Sachen in Ersatzräumen oder Nebengebäuden:

2.1 Möbel und Stellagen

2.2 Werkzeug und Kraftfahrzeug-Zubehör

2.3 Vorräte (Lebens- und Genussmittel und dergleichen) und Heizmaterial

2.4 Kühl-, Wasch-, Heiz- und Trockengeräte

2.5 Reise- und Sportutensilien

2.6 Fahrräder und Schlauchboote, für die ein Motorantrieb vom Hersteller nicht vorgesehen ist

2.7 Bekleidungsstücke und Textilien

2.8 sonstiger Boden- und Kellerkram(...)"

Die Antragstellerin meldete der antragsgegnerischen Versicherung einen Einbruch in ihr Kellerabteil vom 5.12.2016. Laut der polizeilichen Anzeigebestätigung wurden dabei eine CO2-Pistole, Modell Colt Coverment schwarz, ein Koffer sowie ein RC-Auto samt Zubehör (Akkupack, Ladegerät, etc.) entwendet.

Die Antragsgegnerin anerkannte einen Schaden iHv € 500,-- (€ 200,-- für den Koffer - Reiseutensilien sowie € 300,-- für Boden - und Kellerkram).

Die Deckung für die Gaspistole sowie das RC-Auto samt Zubehör wurde mit der Begründung abgelehnt, es handle sich dabei nicht um versicherte Gegenstände iSd Art 2 Pkt. 2 der ABHK 2011.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.4.2017. Es bestehe nach den Bedingungen dem Grunde nach Versicherungsschutz auch für diese gestohlenen Gegenstände.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 f ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen, und zwar aus ihrem Zusammenhang heraus. Stets ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der AVB zu berücksichtigen. Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende (also vom Wortlaut her miteinander nicht in Einklang stehende) Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen, wobei Unklarheiten im Sinn des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, regelmäßig also des Versicherers, gehen. Risikoeinschränkende

Klauseln besitzen in dem Maße keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann. Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (vgl 7 Ob 212/09h).

Für den hier zu beurteilenden Artikel 1 bzw. 2 der ABHK 2011 bedeutet dies Folgendes: Nach dem Wortlaut wird in Art 1 Pkt. 2 eine Deckungserweiterung gegenüber dem Pkt. 1 in räumlicher Hinsicht (Ersatzräume) auf (unter anderem) den Keller vorgenommen, dies bei gleichzeitiger Einschränkung der versicherten Gegenstände auf die dort genannten.

Dementsprechend sind die Bedingungen dahingehend zu prüfen, ob die Elemente der Stehlgutliste unter die in Artikel 2 genannten versicherten Gegenstände zu subsumieren sind.

Der Begriff „sonstigem Boden- und Kellerkram“ beinhaltet weniger wertvollen Sachen, die üblicherweise aus Entlastungsgründen außerhalb der Wohnung - auf dem Dachboden oder im Keller - aufbewahrt werden (vgl 7 Ob 262/07s). Darunter können auch die RC-Autos samt Zubehör verstanden werden, nicht aber die Gaspistole.

Auch wenn Gaspistolen mit einem Kaliber bis 6mm nicht in den Vollenwendungsbereich des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF, fallen, wird man auch eine derartige Waffe nach der menschlichen Erfahrung nicht im Keller aufbewahren, sondern so, dass sie zum Schutz des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit sowie der Angehörigen in der Wohnung an einem sicheren Ort lagert.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017